

[Startseite](#) | [Basel](#) | Arbeitsbewilligung Basel: Schule blieb straffrei, andere nichtAbo **Fehlende Arbeitsbewilligung für Ukrainer**

Architekten und Pfarrer werden gebüsst, Kantonsangestellte hingegen verschont

Pfarrer Michael Bangert und weitere private Arbeitgeber wurden bestraft, weil sie vergessen hatten, eine Arbeitsbewilligung einzuholen. Ein gleicher Fall beim Basler Erziehungsdepartement bleibt hingegen straflos.

**Alexander Müller**

Publiziert: 05.09.2026, 07:39



Michael Bangert, Pfarrer der Basler Predigerkirche, soll gebüsst werden, weil er für eine ukrainische Angestellte keine Arbeitsbewilligung eingeholt hat.

Foto: Pino Covino



In Kürze:

- Ein Basler Architekt erhielt einen Strafbefehl über 300 Franken wegen fehlender Arbeitsbewilligung.
- Das kantonale Sozialhilfeamt hatte den Architekten trotz engen Kontakts nie auf die Formularpflicht hingewiesen.
- Eine Basler Schule beging denselben Fehler, wurde jedoch von den Behörden ohne Strafbefehl davongelassen.

[Pfarrer Michael Bangert](#) hat im Frühjahr 2022 eine Ukrainerin in der christkatholischen Predigerkirche in Basel angestellt. Trotz intensiven Kontakts mit verschiedenen kantonalen Amtsstellen war ihm damals nicht bewusst, dass er für die Anstellung der arbeitswilligen Frau eine Arbeitsbewilligung hätte beantragen müssen. Für diesen Fehler droht ihm nun eine Strafe.

Nachdem die «Basler Zeitung» über den Fall berichtet hatte, meldeten sich weitere Betroffene bei der Redaktion. Etwa ein Basler Architekt, der seinen Namen nicht genannt haben möchte. Auf Vermittlung des Sozialhilfeamtes des Kantons Baselland hat dieser im September 2024 eine Ukrainerin in seinem Betrieb im Kanton Basel-Stadt angestellt.

Der Architekt wusste nicht, dass es einer Arbeitsbewilligung bedurft hätte. Er hatte damit keine Erfahrung: Normalerweise stellt er Berufsleute aus der Schweiz an. Die Sozialhilfe, mit der er im regen Austausch gewesen sei, habe ihn ihrerseits nicht auf die Pflicht hingewiesen, schrieb er später dem Basler Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA). Die E-Mail-Korrespondenz liegt der Redaktion vor.

Weitere Arbeitgeber vergessen Arbeitsbewilligung

Beim AWA hat sich der Architekt gemeldet, nachdem ihn Dritte darauf aufmerksam gemacht hatten, dass er eine Arbeitsbewilligung hätte einholen müssen. Der Architekt holte das Versäumte daraufhin nach und erhielt die Arbeitsbewilligung im Februar 2025. Wie bei Pfarrer Bangert ist beim Architekten später allerdings ein Strafbefehl ins Haus geflattert, ebenfalls wegen «fahrlässiger Beschäftigung von Ausländern ohne Bewilligung».

Im Gegensatz zu Bangert soll er allerdings 300 statt 100 Franken Busse bezahlen. Er ärgert sich darüber, dass «hinterrücks» eine Anzeige erstattet wurde, obwohl ihm gesagt worden sei, dass mit der nachträglichen Erledigung die Sache vom Tisch sei.

Für die Anzeige gibt es jedoch einen Grund: Weil die Widerhandlung gegen das Ausländergesetz ein Offizialdelikt sei, müsse die Staatsanwaltschaft von Amtes wegen ein Verfahren einleiten und durchführen, sagt deren Sprecher Martin Schütz auf Anfrage.

Die Vertreter der kantonalen Sozial-, Migrations- und Wirtschaftsämter wiederum sind gemäss Bundesgesetz gegen die Schwarzarbeit verpflichtet, Verstösse gegen das Arbeitsgesetz den Strafverfolgungsbehörden zu melden.

Kein Strafbefehl für Erziehungsdepartement

Das Gesetz räumt den kantonalen Behörden also keinen Ermessensspielraum ein. Dennoch werden nicht alle gleichbehandelt. Einen ähnlichen Fall gab es auch in einer Basler Schule, wie der «Basler Zeitung» zugetragen wurde. Das Erziehungsdepartement (ED) bestätigt dies.

«Das ED wurde durch das Amt für Wirtschaft und Arbeit darauf aufmerksam gemacht, dass die erforderliche Bewilligung nicht vorgängig eingeholt worden war», sagt ED-Sprecherin Sandra Eichenberger. Nach Rücksprache mit dem AWA sei die Bewilligung «nachträglich ordnungsgemäss eingeholt» worden. Also genau so, wie es der Architekt und Pfarrer Bangert auch gemacht haben.

Die Verantwortlichen im ED sind von ihren Kollegen vom Wirtschafts-, Sozial- und Umweltdepartement jedoch geschont worden. «Im genannten Fall wurde kein Verfahren eingeleitet und entsprechend auch keine Busse beziehungsweise kein Strafbefehl ausgesprochen», sagt Eichenberger. Weitere solche Fälle seien in ihrem Departement nicht bekannt.

Die BaZ wollte von der Basler Staatsanwaltschaft wissen, ob es eine gesetzliche Regel gebe, die es Kantonsmitarbeitern erlaubt, ihre Kollegen anders zu beurteilen als private Arbeitgeber. Mit Verweis auf andere laufende Verfahren wollte die Staatsanwaltschaft dazu jedoch keine weiteren Auskünfte erteilen.

Ebenfalls konnte die Staatsanwaltschaft nicht sagen, wie viele Strafverfahren in ähnlichen Fällen geführt würden: «Eine Statistik lässt sich mit unserem aktuellen Fallbearbeitungssystem nicht per Mausklick herstellen.» Beim Justiz- und Sicherheitsdepartement (JSD), zu dem das Migrationsamt gehört, ist man im Umgang mit der Maus geübter: Auf Anfrage spricht man dort von «insgesamt 50 Fällen», die im Zusammenhang mit fehlender Arbeitsbewilligung bei Ausländern mit Schutzstatus S im JSD an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet worden seien.